



Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Stadt Bad Salzuflen | 32102 Bad Salzuflen

An
Herrn Dr. Johann Malcher
Schülerstraße 26
32108 Bad Salzuflen

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Dirk Tolkemitt
Zimmer 1.5
Fon 05222 952-352/353
Fax 05222 952-88353
Mail d.tolkemitt@bad-salzuflen.de
Az. DT/Malcher/Kurhaus

26. September 2023

Ihr Fragenkatalog vom 15.09.2023

Sehr geehrter Herr Dr. Malcher,

bevor ich auf Ihre Anfragen vom 15.09.2023 eingehe, gestatten Sie mir drei Vorbemerkungen.

Zum einen haben Sie in Ihrem „offenen Brief“ an die Kolleginnen und Kollegen des Rates Ihre Position zur Frage der Zukunft des Kurhauses ja schon deutlich beantwortet.

Zum anderen muss man zum Kurhaus sagen, dass es Politik und Verwaltung in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten nicht gelungen ist, dem Gebäude eine Zukunft zu geben. Mit dem Grundsatzbeschluss vom März 2021 hat sich der Rat erstmals auf den Weg gemacht, diese wichtige und zentrale Immobilie wieder mit Bedeutung für den Gesundheits- und Tourismusstandort zu versehen. Die Alternative zu einer Weiterentwicklung der Immobilie ist der weitere Leerstand, der weitere Verfall und schlussendlich irgendwann der Abriss.

Die von Ihnen fabulierte Nutzung als „Bürgerforum mit Bibliothek als Dritter Ort, das auch für Touristen und Kurgäste attraktiv wäre“ (etc.) steht übrigens in krassem Gegensatz zu Ihren Fragen bezüglich einer künftigen Wirtschaftlichkeit – denn Sie postulieren damit eine 100%ige Kostendeckung durch die öffentliche Hand ohne Co-Finanzierung durch Dritte und ohne Ausstrahlung auf den Gesundheits- und Tourismusstandort. Unsere städtische Bibliothek ist qualitativ sehr gut aufgestellt und wird kompetent geleitet. Die Zahl der zusätzlichen Übernachtungsgäste, die aufgrund unserer guten Bibliothek nach Bad Salzuflen kommen, dürfte aber trotzdem sehr überschaubar sein.

Nun zu Ihren Fragen:

Seite 1 von 7

Rathaus

Rudolph-Brandes-Allee 19 Fon 05222 952-0
32105 Bad Salzuflen Fax 05222 952-161
www.bad-salzuflen.de stadt@bad-salzuflen.de

Bürgerservice

Mo-Di 8.00–17.00 Uhr
Mi 8.00–12.00 Uhr
Do 8.00–17.30 Uhr
Fr 8.00–12.00 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Lemgo | IBAN DE81 4825 0110 0000 0038 55 | BIC WELA DE D1LEM
Volksbank Bad SalzufleneG | IBAN DE17 4829 1490 0003 9263 00 | BIC GENODEM1BSU
USt-IdNr. DE124617710 | Gläubiger-ID DE07BAD00000343029

1. Ausgangspunkt der ursprünglichen Überlegungen bildete der im März 2021 (Drs. 45/2021) vorgetragene größer werdende Raumbedarf für die Verwaltung im Rathaus, der die Realisierung des Ratssaals und der Fraktionsbüros im Rathaus im Rahmen der laufenden Rathaussanierung in Frage stellt. Ein entsprechend zu einem Veranstaltungszentrum umgebautes Kurhaus sollte durch den „Ankermieter“ Rat und Ausschüsse wirtschaftlich ausgelastet werden. Im Zuge der (Um-)Planungen für das Kurhaus sollte zugleich die Verortung der künftigen Fraktionsbüros geklärt werden. Trifft es zu, dass sich diese Prämissen durch die Verortung der Fraktionsbüros bei der Festhalle Schötmar und die Möglichkeit, in absehbarer Zeit dort auch Rats- und Ausschuss-Sitzungen durchzuführen, grundlegend verändert haben?

Nein, das Gegenteil ist der Fall. Durch die Konzeption der Festhalle mit Co-Working-Spaces ergeben sich dort Büronutzungsstrukturen, die im Kurhaus nur unter erheblichen finanziellen Mehraufwand hätten geschaffen werden müssen. Eine Amortisation dieses Mehraufwandes kann nicht in einem überschaubaren Zeitraum erlangt werden. Die Entscheidung, die Fraktionsbüros künftig in die Festhalle zu verlagern, verbessert folglich die betriebswirtschaftlichen Parameter beider Investitionsvorhaben.

2. Im Ergebnis handelt es sich bei dem vorgelegten Konzeptvorschlag um einen Neubau, bei dem lediglich der Galasaal saniert wird. In der Grundsatzentscheidung vom 22.09.2021 (Drucksache 220/2021) wurde stattdessen die Sanierung des Kurhauses und dessen Ertüchtigung zu einem modernen, zukunftsfähigen Kongress- und Veranstaltungszentrum beschlossen. Auf dieser Grundlage erfolgte auch die Ausschreibung mit einem fixierten Budgetrahmen von 12,5 Millionen Euro (netto) und einer festgelegten, nicht verlängerbaren Vertragslaufzeit (01.12.2022 bis 30.12.2024). Aufgrund welcher Beschlussgrundlage des Rates wurde die Sanierungsvorgabe für den gesamten Kurhaus-Komplex, die Änderung des Budgetrahmens sowie die Änderung der Vertragslaufzeit als geänderter Verhandlungsrahmen für die Gespräche mit den Bietern legitimiert? Handelt es sich dabei nicht um wesentliche Änderungen, die vergaberechtlich eine neue Ausschreibung erfordert hätten?

Nein, es handelt sich nicht um „wesentliche Änderungen“. Der Rat hat den sogenannten „Britenanbau“ schon in seiner Beschlussfassung vom 22.09.2021 explizit zur Disposition gestellt und nicht festgelegt, in welchem Umfang welche anderen Gebäudeteile erhalten werden sollen. Im europaweiten Vergabeverfahren sind hierzu auch keine Vorgaben gemacht worden. *Conditio sine qua non* war allerdings der unbedingte Erhalt des Galasaals. Dieser prägt das Gebäude in besonderer Weise und ist die Grundform des 1900 ursprünglich erbauten Kurhauses. Alle anderen Bauteile sind erst später hinzugefügt worden und insbesondere nach dem Brand des Kurhauses nur „halbherzig“ wieder ertüchtigt worden oder neu entstanden.

Wie in der Vorstellung durch den verbliebenen Bieter dargelegt, hat sich in sieben Verhandlungsrunden mit den Bietern das jetzige, hervorragend zwischen Erhalt der Substanz, Neubau von Gebäudeteilen und Investitionsvolumen ausbalancierte Ergebnis, herausgebildet. Genau aus diesem Grund hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschalteten Teilnehmerwettbewerb gewählt.

3. Hat die örtliche Rechnungsprüfung im Rahmen der Vorbereitung der Vergabeentscheidung Bedenken geäußert? Falls ja: Welche und wie wurden sie beseitigt?

Nein.

4. Wäre es angesichts der prominenten Lage des Grundstücks nicht angezeigt gewesen, über einen städtebaulichen Wettbewerb den als notwendig erkannten Neubau rund um den Galasaal mit Gestaltungsalternativen zu versehen, die zur Wandelhalle und zum angrenzenden Kurtheater architektonisch besser harmonieren als der vorliegende Entwurf?

Ob der vorliegende Entwurf oder ein anderer „besser harmonisieren“, dürfte eine klare Geschmacksfrage darstellen, die jeder für sich beantworten muss. Der Rat hat sich für das durchgeführte europaweite Ausschreibungsverfahren entschieden und am 21.09.2021 beschlossen.

5. In der Drucksache 220/2021 wurde angekündigt, dass in Hauptausschuss und Rat über den Stand des Verfahrens berichtet wird. Trifft es zu, dass laut Sichtung der Niederschriften seit der Grundsatzentscheidung vom 22.09.2021 keine einzige Informationsvorlage der Verwaltung zum Stand des Vergabeverfahrens vorgelegt wurde?

Zum Vorgehen wurde ausführlich in der Drucksache Stellung bezogen. Die Fraktionsvorsitzenden sind über den Stand informiert worden. Unter anderem wurde auch am 16.02.2023 im Ausschuss für Touristik, Gesundheit und Kultur vorgetragen.

6. Wie oft, wann und zu welchen Fragestellungen wurde stattdessen seit dem Beschluss vom 22.09.2021 im Rahmen von "interfraktionellen Runden" das Thema "Umbau Kongress-/Tagungszentrum" besprochen? Wurden in den "interfraktionellen Runden" verwaltungsseitig oder durch Bieter Informationen oder Konzepte präsentiert?

In der interfraktionellen Runde am 24.04.2023 erfolgte ein Bericht zum Stand des nicht-öffentlichen Verfahrens.

7. Welcher öffentliche Zweck *erfordert* den Betrieb eines modernen und multifunktionalen Kongress- und Veranstaltungszentrums, wenn die Rats- und Ausschuss-Sitzungen in der Festhalle Schötmar durchgeführt werden können? (1. Vorgabe für wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 107 Abs. 1 GO)

8. Steht die wirtschaftliche Betätigung als Tagungs- und Kongresszentrum nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur (finanziellen) Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Salzuflen, wenn die Haushaltssituation in den nächsten Jahren so angespannt ist, wie es die Kämmerin in der Hauptausschuss-Sitzung am 16.08.23 dargelegt hat? (2. Vorgabe für wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 107 Abs. 1 GO)

9. Wie und wann wurde geprüft, ob der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann (Subsidiaritätsklausel)? (3. Vorgabe für wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 107 Abs. 1 GO)

Zu den Fragen Nr. 7, 8 und 9 verweise ich auf § 107 (2) Nr. 2 Punkt 1 GO NRW, wonach der Betrieb von Stadthallen keine wirtschaftliche Betätigung darstellt und insofern § 107 nicht einschlägig ist.

Dennoch: Das Kurhaus ist schon seit 123 Jahren Veranstaltungszentrum. Seit mehr als zwei Jahren ist es außer Betrieb, auch jetzt findet ein – allerdings sehr reduziertes - „Tagungsgeschäft“ in der Konzerthalle und teilweise in der Wandelbar statt. Mit der Wiederinbetriebnahme des Kurhauses wird folglich nur fortgesetzt, was viele Jahrzehnte öffentlicher Zweck der kurörtlichen Immobilie ist. Es ergibt sich keine

Änderung des Kurhauszwecks. Der Rat hat zudem mit DS 164/2021 beschlossen, die Sitzungen der politischen Gremien künftig ins Kurhaus zu verlagern. Der Nutzen für den Standort und die Entwicklung dessen ist zudem in der DS 222/2023 ausführlich dargelegt

10. § 14 GemHVO gibt bei Investitionen vor, dass unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach § 33 Abs. 2 und 3 und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden soll. Die in der Ratssitzung am 21.06.2021 präsentierte „Kostenanalyse“ entspricht diesen Vorgaben nicht, da hier nur Investitionen für mehrere Varianten geschätzt wurden und überschlägig eine Auslastung durch städtische Veranstaltungen ermittelt wurde. Wann und wie ist dieser Wirtschaftlichkeitsvergleich unter Einbeziehung der Folgekosten erfolgt? Wann wurde dieser Wirtschaftlichkeitsvergleich dem Rat als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung gestellt?

Der Stadtrat hat am 21.09.2021 die klare Entscheidung getroffen, ein europaweites Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Die nunmehr zu treffende Entscheidung beruht auf dem Submissionsergebnis des Verfahrens. Der Vergabe, auf die der Bieter einen grundsätzlichen Anspruch hat, kann zugestimmt werden, oder nicht - mit allen rechtlichen und finanziellen Folgen bei Aufhebung des Vergabeverfahrens. Mit den Beschlüssen aus 2021 und der Ausschreibung hat sich die Stadt gebunden.

11. Inwieweit sind bei dem geplanten Veranstaltungs- und Tagungszentrum die Voraussetzungen für "Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse" im Sinne des EU-Beihilferechts gegeben, wenn die öffentliche Nutzung (z.B. durch Rats- und Ausschusssitzungen) nur einen untergeordneten Anteil der geplanten Auslastung ausmacht?

Beihilferechtliche Aspekte für den Betrieb ergeben sich nicht. Es handelt sich - wie ausgeführt - um keine wirtschaftliche Tätigkeit (§107 (2) Nr. 2 Punkt 1) und eine beihilferechtliche Frage, die den wirtschaftlichen Wettbewerb in der EU tangieren könnte, scheint eher rabulistischer, nicht aber juristischer Natur.

12. Für welche Teile der Stadtgesellschaft ist die Nutzung des Veranstaltungs- und Tagungszentrums finanziell darstellbar, wenn eine Basismiete für den Veranstaltungsort in Höhe von 5.500 Euro pro Tag aufgerufen wird (Drs. 220/2021)? Ist dieser aufgerufene Tagessatz überhaupt noch gültig, wenn sich seit September 2021 die Finanzierungskosten (Investitionshöhe, Zinsentwicklung) erheblich verändert haben?

Vergleichbare Tagungs- und Kongressräume werden auch im näheren Umfeld zu ähnlichen Mietkonditionen angeboten. Ob der Mietzins nach Fertigstellung 2025 noch Bestand hat, wird der Markt zeigen. Bei der derzeitigen Preisentwicklung ist durchaus auch ein höherer Mietzins denkbar. Es gibt heute Unternehmen und Organisationen aus Bad Salzuflen, die ähnliche Beträge bereits jetzt für die Konzerthalle bezahlen. Der Rat wird zur Inbetriebnahme des Kurhauses die Preisgestaltung beschließen können und müssen. Dabei sollte der Mietzins für die Anmietung einzelner Räume bzw. der ganzen Immobilie gestaffelt sein. Zudem kann für noch festzulegende Veranstalter/Veranstaltungen (zum Beispiel gemeinnützige Vereine) eine reduzierte Miete diskutiert werden.

13. Mit welchen Kosten, die z.B. über interne Verrechnung weiterzuleiten sind, ist nach gegenwärtigem Stand mit der Durchführung einer Ratssitzung im neuen Tagungszentrum zu rechnen? Wäre es nicht wirtschaftlicher, die Ratssitzungen in der modernisierten multifunktionalen Festhalle Schötmar durchzuführen - zumal dort bereits die Fraktionsbüros angesiedelt werden sollen?

Für die Durchführung von Rats- und Ausschusssitzungen in der Festhalle wäre eine Miete an den Betreiber Stadtwerke zu bezahlen, die auch von den Stadtwerken zu kalkulieren wäre.

Der Rat hat am 30.06.2021 in seiner Sitzung beschlossen, Sitzungen der politischen Gremien künftig ins Kurhaus zu verlagern – nicht in die Festhalle. Die Nutzung des Kurhauses für politische Gremiensitzungen trägt zur Auslastung und damit besseren Wirtschaftlichkeit der Immobilie bei.

Wenn es kein Kurhaus gäbe, wäre eine Durchführung der Rats- und Gremiensitzungen in der Festhalle wirtschaftlicher. Das würde aber voraussetzen, dass der Rat den Abriss oder Verkauf des Kurhauses beschließen würde. In diesem Fall wäre die Festhalle als Sitzungsort auch wirtschaftlicher als die Anmietung von Räumlichkeiten gewerblicher Anbieter.

Zu der Frage der Preisgestaltung verweise ich im Übrigen auf meine Antwort zu Frage Nr. 12.

14. In den Nutzungsüberlegungen von Projekt M (siehe Hauptausschuss vom 02.12.2015) wurden die bestehenden lärmschutzrechtliche Vorschriften, die eine Nutzung nach 22 Uhr generell aufgrund der Lage Parkstraße ausschließen, als "unumgängliche Restriktion" eingeschätzt. Auch die in dieser Sitzung des Hauptausschusses vorgetragene planungsrechtliche Einschätzung durch RA Dr. Bischopink kam zu einer ernüchternden Einschätzung zu den Nutzungsmöglichkeiten als Veranstaltungszentrum. Welche konkreten Auswirkungen ergeben sich für den Tagungsbetrieb und wie sind diese wirtschaftlich zu bewerten?

Es ergeben sich keine Änderungen zur bisherigen Nutzung des Kurhauses. Aufgrund der deutlichen lärmschutztechnischen Ertüchtigung des Gebäudes (siehe dazu auch das Schallschutzgutachten und dessen Umsetzung bei der Sanierung des Galasaals und der neu zu erstellenden Gebäudeteile) ergeben sich bis 22 Uhr keine Nutzungseinschränkungen. Veranstaltungen nach 22 Uhr sind nur in Einzelfällen möglich. Das ist konzeptionell eingeplant und berücksichtigt.

15. Bereits heute ist die Parkplatzsituation rund um das Kurhaus angespannt. Auf welche zusätzlichen Parkplatzzapazitäten soll das neue Tagungs- und Kongresszentrum zurückgreifen, wenn hier dauerhaft und regelmäßig Veranstaltungen mit mehreren hundert Teilnehmern durchgeführt werden sollen?

Die in der Umgebung befindlichen Parkraumsituation ist auf ein Kurhaus mit dem Fassungsvermögen von 1.200 Personen ausgelegt. In der Zukunft hat das Kurhaus eine max. Auslastung von 600 Personen. Das Parkraumangebot verringert sich also nicht.

Insbesondere mehrtägige Kongresse, Seminare und ähnliche Veranstaltungen zeichnen sich dadurch aus, dass die Teilnehmer meistens im nahen Umfeld des Tagungsortes übernachten – was bei den Hotelkapazitäten in Bad Salzuflen einer fußläufigen Entfernung von maximal 15 Minuten entspricht.

Eine angespannte Parkraumsituation ist im Übrigen eine Behauptung, die nicht mit den Auslastungszahlen des Parkhauses und den Parkplatznutzungen korreliert.

16. Christopher Rörig, Geschäftsführer der führenden Spezialberatung für Veranstaltungsstätten im deutschsprachigen Raum, kommt zu einer sehr kritischen Einschätzung, was den Betrieb eines kommerziell ausgerichteten Tagungs- und Kongresszentrums durch eine Kommune angeht. Aufgrund welcher fachlichen Expertise hat die Verwaltung den vorgesehenen Markteintritt der Stadt Bad Salzuflen in das schwierige und umkämpfte Veranstaltungs- und Tagungsgeschäft auf Erfolgsaussichten analysiert und eingeschätzt? Wurde dabei auch die problematische Bahnanbindung der Stadt berücksichtigt, die für Tagungs- und Kongressveranstalter eine immer größer werdende Bedeutung bei der Auswahl des Veranstaltungsortes hat?

Es handelt sich nicht um einen „Markteintritt“ in das Tagungs- und Kongressgeschäft: Das Kurhaus war mit der Konzerthalle schon vor der Außerbetriebnahme eine Kernimmobilie für Tagungen und Kongresse (z.B. Psychotherapietage, Zahnärztekongress, etc.). Die Stärkung dieses Geschäftsfeldes war übrigens auch eine Empfehlung aus dem Tourismuskonzept.

Bei der Entscheidung des Rates 2021 waren den Beteiligten alle Parameter der Situation in Bad Salzuflen bekannt.

17. Mit Erlass der obersten Kommunalaufsicht ist seit dem 04.07.2022 klargestellt, dass in Bad Salzuflen die Ortsausschüsse gemäß § 37 Absatz 5 Satz 1 bis 3 GO NRW zu beteiligen sind. Beim Entscheidungsgegenstand handelt es sich um ein Planungs- und Investitionsvorhaben im Ortsteil Salzuflen. Entsprechend § 37 Absatz 5 Satz 2 GO NRW ist dem Ortsausschuss Salzuflen vor der Beschlussfassung des Rates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Warum ist in der Beratungsfolge die Anhörung und Beteiligung des Ortsausschusses Salzuflen in der Beratungsfolge nicht vorgesehen?

Es handelt sich um eine Vergabeentscheidung durch den Rat und um keinen, nur den Ortsteil betreffenden Sachverhalt. Das Kurhaus ist sowohl als Gebäude, als auch von der Nutzung nicht nur für einen Stadtteil von Relevanz, sondern für die gesamte Kommune. Da aber eine originäre Zuständigkeit des Ortsausschusses Bad Salzuflen nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, wird die Beschlussfassung über die Vergabe auf eine Sondersitzung des Stadtrates am 18. Oktober 2023 verschoben. Damit wird dem Ortsausschuss die Möglichkeit gegeben das Thema zu beraten und den Ratsmitgliedern ein längerer Beratungszeitraum eingeräumt.

18. Aus welchen Gründen wurden die ebenfalls zuständigen Fachausschüsse (Ausschuss für Touristik, Gesundheit und Kultur sowie Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung) in der Beratungsfolge nicht berücksichtigt?

Der zuständige Ausschuss ist der Betriebsausschuss, da es sich um eine Immobilie der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudewirtschaft (EGW) handelt. Der Betriebsausschuss wird zu der Angelegenheit vor der Ratssitzung beraten.

19. Die Drucksache 222/2023 wurde am 15.09.2023 den Ratsmitgliedern erstmals zur Verfügung gestellt. Dem Rat soll in der Sitzung zum ersten Mal am 27.09.2023 das Konzept im öffentlichen Teil präsentiert werden und anschließend soll er im nicht-öffentlichen final über die die Auftragsvergabe entscheiden. Entspricht dieses Vorgehen, das eine Beratung und Entscheidung in den Ratsgremien innerhalb von zehn Werktagen vorgibt, der erforderlichen Sorgfaltspflicht für eine strategisch und finanziell weitreichende Entscheidung?

Es handelt sich um einen Vergabebeschluss nach Submission. Alle für eine Entscheidung notwendigen Informationen sind in der Drucksache enthalten. Es hat eine ausführliche Darstellung durch den Bieter gegeben. Die Verwaltung steht für alle Fragen zur Verfügung und hat angeboten, in den Fraktionen vorzutragen. Bislang gab es nur die Bitte einer Fraktion dort vorzutragen, der wir nachgekommen sind, was zeigt, dass der Sachverhalt nicht weiter erläuterungsbedürftig zu sein scheint.

20. Sollte diese Entscheidung zu einem finanziellen Schaden für die Stadt führen: Besteht die Gefahr, dass das gewählte Verfahren als "grob fahrlässig" bewertet werden kann und damit die Haftungsvoraussetzungen der Ratsmitglieder gemäß § 43 Absatz 4 Nr. 1 GO NRW greifen?

Sofern Sie mit der Frage auf § 43 Absatz 4 a) GO NRW abstellen: Nein.

Im Übrigen ist eher zu hinterfragen: Welcher Schaden entsteht bei einem Nichthandeln? Die Untätigkeit der Vergangenheit hat zu der heutigen Situation geführt. Wäre das Kurhaus ständig gewartet, saniert und gepflegt worden, bedürfte es jetzt keiner Investition von 17,8 Mio. Euro. Die Vergabe nicht zu tätigen, löst Ersatzansprüche des Bieters für seine Verfahrenskosten aus und die Verweigerung der Sanierung des Kurhauses führt zu einem Leerstand und einer Ruine mitten in der Innenstadt und im Kur-Kerngebiet. Ein Invest zu einem späteren Zeitpunkt verteuert das Engagement deutlich.

Die Alternative, nicht zu handeln, löst eher grob fahrlässig einen Schaden aus als das kalkulierbare Risiko der Investition. Zudem gibt es bis heute keine Alternativvorschläge, die keine dauerhafte finanzielle Alleinbelastung für die Stadt auslösen würden. Stillstand kostet mehr – sowohl „echte“ Leerstandkosten für die Immobilie (150.000.- Euro jährlich, vgl. DS 164/2021) sowie die Nicht-Entwicklung und sogar das Downgrading des Standorts. Es gilt hier klar zu entscheiden zwischen einer Zukunftsverweigerung und dem Willen zur Gestaltung der gegebenen Chancen.

Die Aktivitäten im Quartier rund um die Parkstraße, dem Kern des künftigen Gesundheitscampus, zeigen deutlich, das Bad Salzuflen attraktiv ist und das Potential hat, sich stark zu entwickeln. Es werden in der Umgebung des Kurhauses in den kommenden fünf Jahren private Investition von über 100 Millionen Euro erfolgen. Das eigene Vertrauen in den Standort und die Weiterentwicklung des Areals um die Parkstraße, insbesondere des Kurhauses spielt hier auch für die privaten Investoren eine zentrale Rolle für deren Investitionsentscheidung am Standort.

Nicht nur ich bin davon überzeugt, dass Bad Salzuflen sich diese Chance nicht entgehen lassen kann und darf. Die Alternative besteht aus Stillstand, Rückschritt und dem weiteren Verlust von Gästen und Arbeitsplätzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Tolkemitt
Bürgermeister